

Beschluss vom 21. Dezember 2010

**Kleine Anfrage 2010/22**  
**betreffend "Straftaten von Ausländern und Ausschaffungen"**

In einer Kleinen Anfrage vom 2. November 2010 stellt Kantonsrat Hans Schwaninger Fragen zu Straftaten von Ausländern und Ausschaffungen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Ausgangspunkt der Kleinen Anfrage bildet die Verurteilung von ausländischen Personen zu einer unbedingten bzw. bedingten Freiheitsstrafe. Die nachstehenden Antworten gehen von einem entsprechenden Strafmass gemäss Art. 40 - 42 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) aus. Die Fragestellung bezieht sich auf Verurteilungen im Zeitraum von 2005 - 2009. In den Antworten nicht berücksichtigt sind demzufolge fremdenpolizeiliche Massnahmen, die zwar in diesem Zeitraum eingeleitet wurden, aber auf rechtskräftigen Verurteilungen vor 2005 basieren.

1. *Wie viele ausländische Straftäter wurden im Kanton Schaffhausen von 2005 bis 2009 gerichtlich zu unbedingten Freiheitsstrafen wegen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt (Auflistung pro Jahr)?*

2005 wurde eine ausländische Person zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, 2006 waren es drei ausländische Personen, 2007 vier Personen, 2008 fünf Personen, und im Jahre 2009 wurden zwei ausländische Personen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

2. *Wie viele dieser Straftaten wurden jeweils von EU/EFTA-Staatsangehörigen und wie viele von Drittstaatsangehörigen begangen?*

In elf Fällen betrafen die Verurteilungen Personen aus Drittstaaten, in vier Fällen betrafen sie EU/EFTA-Staatsbürger/innen.

3. *Welche ausländerrechtlichen Massnahmen und wie viele Widerrufe von Aufenthaltsbewilligungen hat das zuständige Amt bei den Verurteilten vorgenommen (bitte Aufgliederung nach Massnahmen und Widerrufen der Bewilligungen)?*

In fünf Fällen wurde die ausländerrechtliche Bewilligung widerrufen bzw. nicht mehr verlängert; in sieben Fällen erging an die Betroffenen eine Verwarnung durch das Migrationsamt; eine Person reiste schon vor der Einleitung von fremdenpolizeilichen Massnahmen aus; zwei Personen verbüssen aktuell noch die gegen sie ausgefallte Freiheitsstrafe. Das Migrationsamt wird in diesen zwei Fällen den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung

der ausländerrechtlichen Bewilligung auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft hin prüfen.

Im Weiteren hat das Migrationsamt im Anschluss an einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid beim Bundesamt für Migration jeweils die Verhängung eines Einreiseverbots beantragt.

4. *Wie viele Ausländer sind in den Jahren 2005 bis 2009 zu bedingten Strafen verurteilt worden und welche Massnahmen wurden vom zuständigen Amt ergriffen (bitte Angaben pro Jahr)?*

2005 und 2006 wurden jeweils drei ausländische Personen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, 2007 wurden sechs Personen, 2008 vier und 2009 sieben ausländische Personen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Sämtliche Personen wurden vom Migrationsamt verwarnt.

*Wie vielen dieser ausländischen Straftäter, welche zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden, hat das zuständige Amt eine Wegweisung zugestellt bzw. eine Ausschaffung angeordnet?*

Vgl. Antwort zu Frage 3.

5. *Wie viele dieser Ausschaffungen wurden vollzogen?*

In drei der fünf Fällen mit angeordneter Wegweisung sind die betroffenen Personen ausgereist bzw. in ihren Heimatstaat zurückgeführt worden. In zwei Fällen ist die angeordnete Wegweisung aus der Schweiz auf Beschwerdeebene hängig und somit noch nicht rechtskräftig. Nach Eintritt der Rechtskraft würde auch in diesen zwei Fällen kontrolliert, dass die Ausreise aus der Schweiz effektiv erfolgt.

6. *Wie viele Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sind im Kanton Schaffhausen wegen Straffälligkeit, Sozialhilfebezug, Verdacht auf Scheinehe zurzeit hängig oder in Bearbeitung (Auflistung nach Anzahl der Bewilligungen und Anzahl Personen, die Widerrufsründe nach AuG 62 und Art. 63 gesetzt haben)?*

Zur Zeit sind zwei entsprechende Fälle mit einer Aufenthaltsbewilligung (vgl. Art. 62 AuG) sowie vier Fälle mit einer Niederlassungsbewilligung (vgl. Art. 63 AuG) pendent bzw. in Bearbeitung. In diesen Fällen wird entweder vom Migrationsamt der Widerruf oder die Nichtverlängerung der ausländerrechtlichen Bewilligung geprüft oder es sind bei Instanzen Rechtsmittel hängig.

Schaffhausen, 21. Dezember 2010

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger